[CZ] Das Verfassungsgericht und die freie Meinungsäußerung

IRIS 2018-4:1/15

Jan Fučík
Česká televize

Die Erste Kammer des Verfassungsgerichts hat der Verfassungsbeschwerde von TV Nova stattgegeben, der zufolge eine Geldstrafe der Rada pro rozhlasové a televizní vysílání (tschechischer Hörfunk- und Fernsehrat - RRTV) wegen des Berichts Příručka poradí, co do kostela (Leitfaden zur Kleidung in der Kirche) TV Novas Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Das Verfassungsgericht hob das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, das Urteil des Prager Stadtgerichts und die Entscheidung der RRTV zum Verstoß gegen Artikel 17 (1) der Charta der Grundrechte und -freiheiten (freie Meinungsäußerung) auf.

Der Beschwerdeführer war von der RRTV wegen des am 24. August 2012 im Fernsehen ausgestrahlten Berichts Příručka poradí, co do kostela mit einer Geldstrafe von CZK 200.000 (entspricht EUR 8.000) belegt worden. Die RRTV machte geltend, dass dieser Bericht gegen die Verpflichtung des Rundfunkveranstalters verstoße, dafür zu sorgen, dass bei Nachrichten und politisch-journalistischen Sendungen die Grundsätze der Objektivität und Ausgewogenheit eingehalten werden [Absatz 31, Satz 3 des zákon o vysílání (Rundfunkgesetz)]. Diese Entscheidung wurde durch eine Klage vor dem Prager Stadtgericht und anschließend durch eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht erfolglos angefochten. Danach wandte sich der Rundfunkveranstalter mit einer Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht.

Laut dem Beschwerdeführer entsprach der Bericht dem Thema und den Ansichten der in dem Bericht befragten Personen und war somit eine geschützte Ausübung der freien Meinungsäußerung. Der Beschwerdeführer verteidigte auch die gesamte Vorgehensweise, indem er darauf hinwies, dass der umstrittene Bericht auf amüsante Weise auf die Existenz eines Leitfadens zu Bekleidungsregeln in der Kirche bei Sommerhitze aufmerksam mache.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Objektivität des Programms darin besteht, dass sichergestellt wird, dass der Zuschauer oder die Zuschauerin seine oder ihre eigenen Schlüsse ziehen kann und nicht einfach die Meinung der Redaktion übernimmt. Die Forderung der RRTV nach einem bestimmten Bericht gehe über diesen Mindeststandard hinaus und messe dem kommerziellen Charakter der Sendung des Beschwerdeführers keine ausreichende Bedeutung bei. Die Meinungsfreiheit als ein politisches Grundrecht schütze nicht nur die

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Verbreitung rationaler Botschaften, es schütze auch das Recht jeder einzelnen Person, seine oder ihre Meinung mit einem vernünftigen Maß an Übertreibung oder Ironie auf humorvolle Weise auszudrücken. Folglich bestätigte das Verfassungsgericht die Auffassung des Beschwerdeführers.

Ústavního soudu (7.2.2018 č.j. I.ÚS 4035/14)

https://www.usoud.cz/fileadmin/user_upload/Tiskova_mluvci/Publikovane_nalezy/2018/I._US_4035_14_na_web.pdf

Entscheidung des Verfassungsgerichts (7.2.2018 č.j. I.ÚS 4035/14)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026